

amtliche Bekanntmachung

181 K 012/19



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 07.05.2021, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Altendorf Blatt 1484

Grundbuchbezeichnung:

Ifd. Nr. 6 BV: Gemarkung Altendorf, Flur 17, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Ehrenzeller Straße 89, Größe: 1,70 a,

Ifd. Nr. 7 BV: Gemarkung Altendorf, Flur 17, Flurstück 624, Hof- und Gebäudefläche, Ehrenzeller Straße 89, Größe: 0,16 a,

die in Essen-Altendorf gelegen sind, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 3-gesch. , voll unterkellertes Mehrfamilienhaus; Dachgauben deuten auf den Ausbau des DGs hin, es bestehen erhebliche Bedenken zur Genehmigung zu Wohnzwecken bzw. der Genehmigungsfähigkeit. Nur die Wohnung im 1. OG konnte besichtigt werden, i.Ü. keine Innenbesichtigung. WF: sa. 265 m² (abzgl. 64 m², falls die Wohnung im DG nicht genehmigt ist).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.19 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 € Gesamtwert (141.000,00 € Flurstück 11, 4.000,00 € Flurstück 624) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 02.02.2021